



Merkblatt

(Stand 01.01.2010)

Fahrdienst für schwer behinderte Menschen ab 01.01.2010

Der Bezirk Schwaben hat ab dem 01.01.2009 die Bearbeitung der Leistungen im Rahmen der Beförderung mit dem Fahrdienst für schwer behinderte Menschen in eigene Zuständigkeit übernommen und zunächst die bisher bestehenden unterschiedlichen Regelungen der Landkreise und kreisfreien Städte weiter vollzogen.

Um eine einheitliche Regelung in Schwaben zu gewährleisten, wurden eine neue Richtlinie für Schwaben durch die politischen Gremien beschlossen, die zum 01.01.2010 in Kraft tritt.

Welche Voraussetzungen müssen Sie erfüllen?

- Vorliegen einer Behinderung
- Hauptwohnsitz im Regierungsbezirk Schwaben
- Vollendung des 16. Lebensjahres
- Schwerbehindertenausweis
mit dem Merkzeichen "aG"
oder
mit den Merkzeichen "G, H, B" und einem Grad der Behinderung von 100 und Einstufung als "geistig behinderter Mensch"
oder
mit den Merkzeichen "Bl, H, B" und einem Grad der Behinderung von 100
- wegen Art und Schwere der Behinderung ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar bzw. aus strukturellen Gründen nicht möglich

Ein Anspruch besteht nicht, sofern Sie selbst, Ihr nicht getrennt lebenden Ehegatte bzw. Lebenspartner, bei Minderjährigen ein Elternteil ein aufgrund der Behinderung steuerfreies oder durch sonstige öffentliche Leistungen bezuschusstes Kraftfahrzeug verfügen.

Welche Leistungen erhalten Sie?

Sie erhalten zur Teilnahme am Fahrdienst eine monatliche Entgeltpauschale, die auf Ihr Konto überwiesen wird.

Diese beträgt **100 €**

Sie beträgt 50 %, also **50 €**,

- sofern Sie sich in einer stationären Einrichtung befinden
oder
- der mit Ihnen im Haushalt lebende Ehegatte bzw. Lebenspartner, Elternteil oder Kinder ein Kraftfahrzeug besitzen und nicht bereits ein Ausschlussgrund gegeben ist.

In welcher Höhe müssen Sie sich aus Ihrem Einkommen beteiligen?

Ihre Eigenbeteiligung orientiert sich an der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII.

Freigrenze Stand 01.07.2009:

Alleinstehender:

Doppelter Regelsatz 718 €
+ Kosten der Unterkunft

Verheirateter:

Doppelter Regelsatz 718 €
+ Familienzuschlag Ehegatte 252 €
+ Familienzuschlag für jedes Kind 252 €
+ Kosten der Unterkunft

Aus dem die Einkommensgrenze übersteigendem Einkommen werden in der Regel 80 %, bei Blindheit bzw. Pflegestufe III 40 %, als Eigenbeteiligung auf die zustehende Pauschale angerechnet.

In welcher Höhe müssen Sie sich aus Ihrem Vermögen beteiligen?

Es gelten die 6-fachen Vermögensgrenzen nach § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII.

Bei Ehegatten wird das gemeinschaftliche Vermögen berücksichtigt.

Ein selbst bewohntes Hausgrundstück / Eigentumswohnung bleibt anrechenfrei.

Freigrenze Stand 01.07.2009:

Alleinstehender: 6-facher Grundbetrag (6*2.600 €) 15.600 €

Verheirateter: 6-facher Grundbetrag (6*2.600 €) 15.600 €
+ 6-facher Zuschlag Ehegatte (6*614€) 3.684 €
19.284 €

+ 6-facher Zuschlag für jedes Kind (6*256 €) 1.536 €

Das übersteigende Vermögen wird auf die zustehende Pauschale angerechnet.

Wofür können Sie die Pauschale verwenden?

z. B. Fahrten zur Förderung der Begegnung und des Umgangs mit nicht behinderten Menschen, zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung oder kulturellen Zwecken dienen.

Ausgeschlossen sind Fahrten

- zu ärztlichen und therapeutischen Behandlungen
- zum Besuch von Arbeitsstätten, Schulen, Tagesstätten und dgl.
- ins Ausland
- mit Privatpersonen in Ihrem Haushalt
- für die von einer Einrichtung organisierte Gemeinschaftsaktivitäten für die Heimbewohner
- zwischen Einrichtungsteilen und auf dem Gelände einer Einrichtung.

Die Fahrdienstpauschale ist eine streng zweckgebundene Leistung, die ausschließlich für die Deckung des Bedarfs an Fahrleistungen verwendet werden darf.

Bei zweckfremder Verwendung der Pauschale können die Leistungen eingestellt werden.

Wird über einen längeren zusammenhängenden Zeitraum die Pauschale nicht hinreichend ausgeschöpft, so erfolgt für die Zukunft eine entsprechende Anpassung der Betragshöhe.

Wie erhalten Sie die Leistungen?

- Stellung eines Antrags beim Bezirk rechtzeitig vor Leistungsbeginn
- Beifügen der Nachweise über Einkommen und Vermögen
- Kopie des Schwerbehindertenausweises, bei geistig behinderten Menschen zusätzlich auch der Bescheid des Versorgungsamtes

Der Bewilligungszeitraum beträgt grundsätzlich ein Jahr.

Nach Ablauf dieses Zeitraums können Sie im Bedarfsfall erneut die Gewährung der Fahrdienstpauschale beantragen.

Eine Verlängerung der Leistung von Amts wegen erfolgt nicht.

Welche Belege müssen Sie vorlegen?

In regelmäßigen Abständen müssen Sie dem Bezirk Schwaben entsprechende Belege (Quittungen, Rechnungen etc.) des die Fahrt durchführenden Unternehmens vorlegen. Die Belege sollen den Namen des Fahrteilnehmers, das Datum der Fahrt, die Kosten, die Unterschrift des Fahrers sowie einen Firmenstempel beinhalten.

Sofern Privatpersonen, die nicht Ihrem Haushalt angehören, für Fahrten entschädigt wurden, sind entsprechende Bestätigungen vorzulegen, die das Datum der Fahrt, den Betrag der Entschädigung, die Unterschrift der Privatperson tragen.

Haben Sie hierzu noch Fragen?

Als Ansprechpartner stehen Ihnen beim Bezirk Schwaben zur Verfügung:

Einzelfallhilfe:

- Gabriele Kraus
Telefon: 0821/3101-344
E-Mail: gabriele.kraus@bezirk-schwaben.de
- Alexandra Henkelmann
Telefon: 0821/3101-344
E-Mail: alexandra.henkelmann@bezirk-schwaben.de
- Gertrud Rau
Telefon: 0821/3101-456
E-Mail: gertrud.rau@bezirk-schwaben.de

Generelle Fragen:

- Gertrud Bösl
Telefon: 0821/3101-263
E-Mail: gertrud.boesl@bezirk-schwaben.de
- Sandra Dollinger
Telefon: 0821/3101-480
E-Mail: sandra.dollinger@bezirk-schwaben.de